



# LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
MASGF, Abt.2, Ref.24  
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

## Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker

**GZ.: 02 RS 06/2019**

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-393

Fax: (0331) 275484538

Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
[madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de](mailto:madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.  
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 16.07.2019

### Rundschreiben des üöTEGH Nr. 06/2019

**Thema:** Gemeinsame Orientierungshilfe von DLT, DST und BAGüS zur  
Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung  
von Schulbegleiterpools

**Empfehlungen Schulbegleitung**

#### Ansprechpartner:

Madeleine Strecker

 0355 2893-393

**Rundschreiben tritt in Kraft: 16.07.2019**

**hebt auf:**

#### Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

die BAGüS-Mitgliederversammlung hat die als **Anlage** beigefügte „Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools“ beschlossen. Die Orientierungshilfe wurde von einer Arbeitsgruppe der BAGüS erarbeitet und mit dem Deutschen Landkreistag (DLT) und dem Deutschen Städtetag (DST) abgestimmt.

Inklusion hat zum Ziel, allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Nicht mehr die Integration von Außenstehenden, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderung steht im Fokus. Demzufolge müssen in allen Lebensbereichen Strukturen entstehen, die Menschen mit Behinderung ungehinderten und gleichberechtigten Zugang ermöglichen. Dies betrifft auch und insbesondere den Bereich Bildung (Art. 24 UN-BRK), demzufolge auch die Schule. Das bedeutet, dass nicht der Schüler sich in ein bestehendes starres System integrieren muss, sondern es im Gegenteil Aufgabe der Schule ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler - unabhängig von ihren Fähigkeiten - am Unterricht teilnehmen können. Der gemeinsame Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in einer Regelschule sollte „Normalfall“ sein.

Das System Schule hat sich auf diesen Weg gemacht. Um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sicher zu stellen, wird allerdings überwiegend auf die von der Eingliederungshilfe finanzierte Schulbegleitung zurückgegriffen. Dies betrifft Regel- wie, überraschender Weise in erheblichem Umfang, auch Förderschulen. Damit hat die Schule mit einem von außen hineinwirkenden und von ihr kaum beeinflussbaren System zu tun. Für alle Beteiligten ist diese Situation problematisch. Ziel muss es daher sein, Schulen so zu stellen, dass Schüler unabhängig von sozialer Hilfe ihr Bildungsziel erreichen können. Eingliederungshilfe sollte allenfalls noch im Ausnahmefall notwendig sein. Anzustreben ist eine systemische Lösung über den Schul-/Kulturbereich, wie sie in einigen Stadtstaaten bereits umgesetzt ist.

Bis dieses Ziel erreicht ist, werden Schulbegleitungen – finanziert durch die Eingliederungshilfe – weiterhin erforderlich sein. Die Orientierungshilfe will die Sachbearbeitung im Einzelfall unterstützen und dabei insbesondere auf das Thema der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen („Poolbildung“) näher eingehen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Schröter

Anlage(n)